

DLRG-Kreisjugend Nordfriesland Kreisjugendordnung



Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an Personen allen Geschlechts.

I. Grundsätze

§ 1

Name, Mitglieder

Die DLRG-Kreisjugend der DLRG Kreisverband Nordfriesland e. V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2

Wahlrecht

(1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die gewählten Vertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen.

Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit 15 Jahren und auf Kreis- sowie Landesebene mit 16 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

(2) Jede Gliederung hat nur eine Stimme.

(3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

(4) Wahlen können als Blockwahl ausgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahl der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes erfolgt einzeln.

(5) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend, auf der Ebene, auf der er seine berufliche Tätigkeit ausübt, wahrnehmen.

§ 3

Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.
- die Förderung und Stärkung der sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- kompetenter Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- fördern wir Aktivitäten zur Stärkung des Rettungssports

DLRG-Kreisjugend Nordfriesland Kreisjugendordnung



- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern
- arbeiten Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
- entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen
- fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

II. Organe

§ 5

Organe der DLRG-Jugend

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - Landesjugendtag
 - Landesjugendrat
 - Landesjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Kreisebene sind:
 - Kreisjugendtag
 - Kreisjugendvorstand
3. Organe der DLRG-Jugend auf Ortsebene sind:

DLRG-Kreisjugend Nordfriesland Kreisjugendordnung



- Jugendtag
 - Jugendvorstand
4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

III. Kinder- und Jugendgruppen

§ 6 Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Kreisebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendtages sind:
 - a) der Kreisjugendvorsitzende
 - b) Weitere Vertreter des Vorstandes
 - c) Jugendvorsitzende der Gliederungen des Kreises**oder**
 - d) Gewählte Vertreter der Gliederungen des Kreises
3. Jede Gliederung hat nur eine Stimme.
4. Die Vertreter oder Jugendvorsitzenden der Gliederungen haben unabhängig von der Summe ihrer Funktionen nur eine Stimme. Mehrfache Stimmabgaben einer Person für mehrere Funktionen sind unzulässig.
5. Der Kreisjugendtag findet mindestens **zweimal einmal (1)** jährlich statt.
6. Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendvorstandes
 - Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
 - Entlastung des Kreisjugendvorstandes
 - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
 - Wahl des Kreisjugendvorstandes und seiner Stellvertreter
 - ggf. Wahl von Ressortleitern
 - ggf. Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - ggf. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
 - Beschlussfassung über Anträge

Die Zahl der Delegierten zu übergeordneten Organen regelt deren jeweilige Jugendordnung.

Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen.

Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt.

Wahlen finden mindestens alle drei (3) Jahre statt.

7. Eine außerordentliche Kreisjugendtagung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Jugendvorsitzenden der örtlichen Gliederungen mit Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen oder auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes innerhalb eines Monats einberufen werden.

Kommentiert [BP1]: Anpassung an die Musterjugendordnung Stand 2017. Außerdem hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass ein zweiter Termin nur selten zustande kommt.

Kommentiert [BP2]: Anpassung an die Musterjugendordnung Stand 2017.

DLRG-Kreisjugend Nordfriesland Kreisjugendordnung



§ 7

Einberufung des Kreisjugendtages

1. Der Kreisjugendtag wird durch den Kreisjugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Kreisjugendtag. Die Einladung erfolgt in Textform an die dem Kreisjugendvorstand zuletzt bekannten Kontaktdaten.
3. Der Kreisjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zum Kreisjugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Kreisjugendvorsitzenden in Textform eingegangen sein.

Kommentiert [BP3]: Konkretisierung der Einladung.

§ 8

Kreisjugendvorstand

1. Der Kreisjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Kreisjugendvorstandes sind mindestens:
 - a) der Kreisjugendvorsitzende
 - b) ein stellvertretender Kreisjugendvorsitzender
3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendvorstandes können sein:
 - c) weitere stellvertretende Kreisjugendvorsitzende
 - d) Ressortleiter und deren Stellvertreter

Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
4. Der Kreisjugendvorstand tritt mindestens dreimal (3) jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Der Kreisjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, Beauftragte einsetzen.
6. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Kreisjugendvorstandes bedürfen.
7. Der Kreisjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

IV Allgemeines

§ 9

Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG-Jugend unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.

DLRG-Kreisjugend Nordfriesland Kreisjugendordnung



3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
4. Von den Kreisjugendtagen der DLRG-Jugend ist der Landesjugendvorstand termingerecht zu unterrichten. Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe des Kreises teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
5. Der Kreisjugendvorsitzende wird durch seine Wahl Mitglied des Vorstands des DLRG Kreisverbandes. Das Stimmrecht ist in der Satzung des DLRG Kreisverbandes geregelt.

§ 10

Kreisjugendvorsitzender

1. Der Kreisjugendvorsitzende führt die Interessen der Gliederungen des Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben des Kreisjugendvorsitzenden:
 - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
 - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften
 - Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden der Kreisjugendvorsitzende und sein(e) Stellvertreter von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis angehörigen Gliederungen, gemeinschaftlich getragen.
4. Der Kreisjugendvorsitzende und sein(e) Stellvertreter treten mindestens ~~zweimal~~ **einmal (2-1)** im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag können die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Kreisjugendvorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendvorsitzende gleichzeitig die Aufgabe des Kreisjugendvorsitzenden.
8. Die Wahl des Kreisjugendvorsitzenden und sein(er) Stellvertreter findet spätestens nach drei Jahren statt.
9. Durch die ordnungsgemäße Wahl wird der Kreisjugendvorsitzende Mitglied des Landesjugendrates. Wurde mehr als ein Stellvertreter gewählt, so entscheidet der Kreisjugendvorsitzende im Verhinderungsfalle, welcher Stellvertreter das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.

Kommentiert [BP4]: Anpassung an die Musterjugendordnung Stand 2017.

§ 11 Ausschüsse

DLRG-Kreisjugend Nordfriesland Kreisjugendordnung



Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen

1. Änderungen der Kreisjugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Kreisjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) beschlossen werden und sind dem Landesjugendvorstand vorzulegen.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Kreisjugendtag vorgelegt werden.
3. Änderungen der Kreisjugendordnung bedürfen der Zustimmung der Kreisvorsitzendenversammlung.
4. Jugendordnungen einschließlich Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.

§ 14 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein.

Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des DLRG Kreisverbandes Nordfriesland, des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein sowie der DLRG (Bundesebene).

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Kreisjugendtag der DLRG-Jugend am **25.02.2024** in Husum (digital) von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisvorsitzendenversammlung vom __.__.2024 haben die vorliegende Fassung bestätigt.

Kommentiert [BP5]: Datum des beschließenden Kreisjugendtages.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Kreisjugend kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen Kreisjugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in dem Kreis länger als 12 Monate, hat der Kreisvorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der Kreisvorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd und jugend-pflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

DLRG-Kreisjugend Nordfriesland
Kreisjugendordnung



§ 17
Kreisjugendordnung

Diese Kreisjugendordnung wurde von dem ordentlichen Kreisjugendtag am 28.12.2020 beschlossen.

Kommentiert [BP6]: Dopplung zu § 15, Aufgrund der unüberlegten Übernahme aus der Musterjugendordnung im Jahre 2020.

Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB.